

Schriftliche Informationen zum careleaverspezifischen Video

Einkommensmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler

1. Einführung

Nach dem Ende der Jugendhilfe müssen sich die Jugendlichen selbst um finanzielle Angelegenheiten kümmern und die eigene Finanzierung sichern. Damit kommen viele neue Pflichten auf sie zu, die sie stark fordern. Zudem fehlt vielen Careleavern die Erfahrung im Umgang mit Geld: Bisher haben sich das Jugendamt bzw. die Betreuerinnen und Betreuer oder Pflegeeltern weitgehend um Finanzthemen gekümmert, alle Kosten waren gedeckt und die Jugendlichen haben ein festgelegtes Taschengeld bekommen.

Manche Jugendliche können auch nach offiziellem Hilfeende auf **Unterstützung**, z. B. der ehemaligen Pflegeeltern zurückgreifen, andere stehen alleine da. Mit der Verselbstständigung im Allgemeinen, ggf. einem Auszug sowie der Pflicht, sich ab sofort selbst zu finanzieren, stehen die zukünftigen Careleaver vor einer großen Lebensveränderung. Dafür sollte Verständnis aufgebracht werden. Einige Jugendliche gilt es – ggf. in Zusammenarbeit mit der Schule –, extra zu einer gewissenhaften Erledigung schulischer Angelegenheiten zu motivieren.

Dabei ist gerade das Thema Geld ein besonders **heikles**: Viele möchten keine finanzielle Unterstützung von Personen annehmen, zu denen sie kein gutes Verhältnis haben. In Gesprächen auf Ämtern wiederum fühlen sich die Jugendlichen oft als Bittstellerinnen bzw. Bittsteller – hier braucht es Empathie und Verständnis, damit keine Ämtermüdigkeit entsteht.

Angesichts von Fristen und teils langen Bearbeitungszeiten der Anträge ist es wichtig, dass sich die Jugendlichen **frühzeitig** um die zukünftige Finanzierung kümmern. Nach dem neuen Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (§ 41 Abs. 1, 2 und 3 SGB VIII in Verbindung mit § 36b SGB VIII) sollte der Übergang ab ca. einem Jahr vor dem voraussichtlichen Hilfeende durch Betreuungspersonen und Jugendamt vorbereitet werden. Manchmal ist es trotz dieser gesetzlichen Regelung gut, wenn die Jugendlichen zusätzlich rechtzeitig die Initiative ergreifen. Das Jugendamt muss in der Hilfeplanung prüfen, wovon die Jugendlichen nach dem Hilfeende leben und ggf. ein Verfahren zum Zuständigkeitsübergang beginnen.

Trotz aller Planung kann es übergangsweise zu einer finanziellen **Notsituation** kommen, wenn z. B. die Jugendhilfe endet und gestellte Anträge erst später (manchmal nach 2 – 3 Monaten) bewilligt werden. Es ist also wichtig sich dafür einzusetzen, dass die Jugendhilfe erst beendet wird, wenn die anderen Stellen zahlen. Dennoch sollte geklärt sein, wie im Notfall eine Übergangslösung aussehen bzw. wer ein möglicher finanzieller Rettungsanker sein könnte.

2. Co-Finanzierung aus unterschiedlichen Einnahmequellen

Gemeinsam mit den Betreuungspersonen und dem Jugendamt wird also ein Plan erarbeitet, wie sich die zukünftigen Careleaver selbst finanzieren können, wobei sich die möglichen Einnahmequellen je nach Lebenssituation unterscheiden. Vermutlich wird eine Mischung verschiedener Einkommensarten den Lebensunterhalt der Jugendlichen absichern.

Wer sich nicht selbst versorgen kann, bekommt **staatliche Unterstützung**. Dabei legt der Staat fest, wieviel Geld zum Leben nötig ist und zahlt diesen Betrag, insofern dieser nicht durch eigenes Einkommen, Unterhaltsansprüche, ggf. auch vorhandenes Vermögen gedeckt ist. Wer zusätzlich zu staatlicher Unterstützung jobben möchte, sollte deshalb immer die geltenden Hinzuverdienstgrenzen beachten, um keine Kürzung der staatlichen Leistungen zu riskieren.

In der Folge werden nun einige **Finanzierungsmöglichkeiten** für Schülerinnen und Schüler vorgestellt, wobei für jede zukünftige Careleaverin und jeden zukünftigen Careleaver ein individuelles Finanzierungskonzept gefunden werden muss.

Stehen die zu erwartenden Einnahmequellen fest, sollten die Jugendlichen diese in einer Aufstellung den voraussichtlichen Ausgaben gegenüberstellen (s. Thema „Ausgaben“), um so die finanzielle Eigenständigkeit bestmöglich vorzubereiten.

3. Exkurs: Wirtschaftliche Jugendhilfe, wenn die Jugendlichen (noch) nicht selbstständig wohnen

Bevor dargestellt wird, wie sich die Jugendlichen selbstständig finanzieren können, folgt zunächst ein kurzer Exkurs zur Funktionsweise der **Wirtschaftlichen Jugendhilfe**, verbunden mit der Frage, wie sich die Jugendlichen hier schon finanziell auf den Übergang vorbereiten können.

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) ist ein Fachdienst im Jugendamt, der die finanziellen Mittel für den festgestellten Jugendhilfebedarf nach dem SGB VIII bereitstellt und die verwaltungstechnischen Abläufe fachlich und rechtmäßig steuert. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass die **Hilfen außerhalb des Elternhauses** gewährt werden, d. h. die Betreuung wird durch Personen übernommen, die nicht zur eigenen Kernfamilie gehören. In diesem Fall wird der gesamte notwendige Unterhalt der Jugendlichen vom Jugendamt getragen. Egal, ob jemand materiell bedürftig ist oder nicht, zahlt das Amt die Kosten für den Lebensunterhalt und die Betreuung bzw. Hilfemaßnahme, in der Regel direkt an den Jugendhilfeträger.

Die laufenden Kosten für den Lebensunterhalt werden über **Regelsätze** abgedeckt. Diese sollen – nach Altersstufen gestaffelt – auch einen angemessenen Barbetrag vorsehen (**Taschengeld** sowie **Bekleidungsgeld**). Ggf. werden auch einmalige Leistungen übernommen, z. B.:

- Erstausrüstung der Wohnung,
- Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt,
- wichtige persönliche Anlässe, z. B. Konfirmation,
- Urlaubs- und Ferienreisen bzw. Klassenfahrten,
- Anschaffung und Reparatur orthopädischer Schuhe, therapeutischer Geräte u. a.,
- Schulmaterialien,
- Nachhilfe,
- Klassenfahrten.

Erst im zweiten Schritt wird eine mögliche **Kostenheranziehung** geprüft und ggf. auch durchgesetzt. Berücksichtigt werden dabei Einkommen und Vermögen der Eltern, nicht mehr der

Jugendlichen selbst, die sich so vor dem Schritt in die Eigenständigkeit ein kleines finanzielles Polster ansparen können, z. B. durch Ferienjobs. Leistungen allerdings, die dem gleichen Zweck wie die Jugendhilfe dienen, sind abzuführen (z. B. BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe).

4. Familienrechtlicher Unterhaltsanspruch

Eltern sind verpflichtet, ihren Kindern **Unterhalt bis zum Abschluss ihrer (ersten) Berufsausbildung** zu zahlen. Unterhaltsanspruch setzt Bedürftigkeit voraus, d. h., dass das Kind nicht selbst den Unterhalt bestreiten kann. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Kind die Ausbildung zielstrebig betreibt, sonst droht der Verlust des Unterhaltsanspruchs. In wenigen Fällen besteht kein Unterhaltsanspruch, z. B. bei Verfehlungen der Jugendlichen gegenüber den Eltern oder wenn sich die Anspruchstellenden selbst in die Lage gebracht haben, Unterhalt beanspruchen zu müssen (z. B. Geld verspielt haben).

Der Unterhalt kann in Form von Unterkunft, Verpflegung und Kleidung im Elternhaus gestellt werden („**Naturalunterhalt**“). Wenn die Jugendlichen wieder bei den Eltern einziehen können und von ihnen versorgt werden, ist der Unterhaltsanspruch damit erfüllt. Oftmals wird dies aber nicht möglich sein. Dann müssen die Eltern – abhängig von der Höhe ihres Einkommens – „**Barunterhalt**“ zahlen. Dies gilt allerdings nur, wenn sie finanziell „leistungsfähig“ sind, also Unterhalt gewähren können, ohne dabei den eigenen, angemessenen Unterhalt zu gefährden. Wenn die Eltern nicht zusammenleben oder geschieden sind, wird geprüft, wer wie viel zahlen kann und der Unterhaltsanspruch entsprechend der Einkommenssituation aufgeteilt.

Nach Ende der Jugendhilfe müssen sich die Jugendlichen selbst um die Unterhaltszahlungen der Eltern kümmern; dazu können sie sich beim Jugendamt beraten lassen. Sie haben Anspruch auf **Auskunft über Einkommen und Vermögen**, die für die Unterhaltsberechnung notwendig ist. Dieser Anspruch kann zur Not vor dem Familiengericht geltend gemacht werden. Bei diesem großen Schritt können die Jugendlichen auf Ombudsstellen als unabhängige Beratungs- und Beschwerdestellen zurückgreifen. Für einen Rechtsbeistand können Beratungshilfe und ggf. Verfahrenskostenhilfe beantragt werden (www.justiz.de > Formulare).

Falls sich der Anspruch nicht realisieren lässt (z. B. ein Elternteil nicht auffindbar ist oder nicht kooperiert), können Anträge auf Sozialleistungen **unabhängig vom Einkommen** der Verpflichteten gestellt werden. Der Sozialleistungsträger fordert dann den Unterhaltsanspruch vom Elternteil ein.

Für die **Höhe des Unterhaltsanspruchs** legt die „Düsseldorfer Tabelle“ die Richtlinien fest. Berücksichtigt werden z. B. das Alter des Jugendlichen und das Einkommen der Eltern, aber auch individuelle Bedürfnisse. Kindergeld wird angerechnet und bei volljährigen Jugendlichen voll von dem Unterhaltsanspruch abgezogen.

5. Kindergeld

Eltern haben – **unabhängig vom eigenen Einkommen** – Anspruch auf Kindergeld. Dies gilt ab Geburt bis zur Volljährigkeit, in bestimmten Fällen auch für junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren:

- während der Ausbildung bzw. des Studiums,
- in einer Übergangszeit von max. vier Monaten, z. B. zwischen Schule und Studium,
- bei Praktikum mit fachlichem Bezug zum angestrebten Beruf,
- im Freiwilligendienst,
- bei Ausbildungs- oder ggf. Arbeitsplatzsuche.

Den Anspruch haben grundsätzlich die Eltern (unter Umständen auch Pflegeeltern); wenn Kindergeldberechtigte keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt leisten, kann das Geld an andere Personen oder Institutionen „**abgezweigt**“ werden. Die Auszahlung erfolgt also ...

- an die Eltern, unter Umständen auch Pflegeeltern, bei denen das Kind dauerhaft lebt,
- an das Jugendamt, wenn das Kind in stationärer Erziehungshilfe untergebracht ist,
- an das Kind, wenn es die Eltern nicht kennt oder die Eltern verstorben sind,
- an das volljährige Kind, wenn die Eltern der Unterhaltspflicht nicht (ausreichend) nachkommen und ein Abzweigungsantrag gestellt wurde.

Der Abzweigungsantrag ist bei der **Familienkasse** als zuständiger Institution zu stellen.

6. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Das BAföG ermöglicht es Jugendlichen und jungen Erwachsenen, eine ihrer Eignung und Neigung entsprechende Ausbildung zu absolvieren, auch wenn die Eltern diese Ausbildung nicht finanzieren können.

Mit dem BAföG fördert der Staat die **erste Ausbildung**, sowohl eines **Studiums** als auch bei **schulischen Ausbildungen**. D. h. grundsätzlich können Schülerinnen und Schüler, die einen berufsqualifizierenden Abschluss oder einen weiterführenden Schulabschluss erreichen wollen, BAföG beantragen. Förderwürdig sind ...

- der Besuch von Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,
- Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
- Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
- Berufsaufbauschulen.

Für Schülerinnen und Schüler **allgemeinbildender Schulen ab Klasse 10** gibt es BAföG, wenn sie einen eigenen Haushalt führen und es ihnen aufgrund der Entfernung zwischen dem Wohnort der (Pflege-)Eltern und der Ausbildungsstätte nicht möglich ist, bei den Eltern zu wohnen, oder weil die Schülerin oder der Schüler bereits einen eigenen Haushalt führt.

Für Schülerinnen und Schüler wird BAföG als **Zuschuss** gewährt und muss nicht zurückgezahlt werden. Da die Bearbeitung lange dauern kann, sollte der BAföG-Antrag **frühzeitig** gestellt werden.

Grundsätzlich wird nach dem BAföG nur eine Ausbildung gefördert. Aber wenn die Zweitausbildung auf der ersten Ausbildung aufbaut oder durch die erste Ausbildung die

Zugangsvoraussetzungen für die zweite Ausbildung überhaupt erst geschaffen worden sind, dann ist auch die **folgende Ausbildung** förderungsfähig. D. h., dass z. B. für den berufsqualifizierenden Schulabschluss und anschließend für ein Studium BAföG beantragt werden kann.

Ausnahmsweise kann bei einem **Fachrichtungswechsel** weiter gefördert werden, wenn die Ausbildung unverzüglich aus wichtigem oder unabweisbarem Grund abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt wird. Schülerinnen und Schüler können BAföG so lange beziehen, bis auf diesem Weg der erste berufsqualifizierende Abschluss erreicht wurde.

BAföG fördert nach festgelegten **Bedarfssätzen**. Ob und wie viel BAföG monatlich gezahlt wird, hängt von den persönlichen Lebensumständen und der Ausbildungsform ab, maßgeblich aber vom eigenen und vom Einkommen der Eltern. Die Bedarfe sind je nach Ausbildungsart unterschiedlich hoch (vgl. §§ 12 ff. BAföG). Auch wird unterschieden zwischen Auszubildenden, die bei ihren (Pflege-)Eltern oder einem Elternteil wohnen, und solchen mit eigenem Haushalt.

Neben diesen Grundbedarfen haben die Jugendlichen Anspruch auf Zuschläge für Kranken- und Pflegeversicherung, auf einen Kinderbetreuungszuschlag sowie auf Zusatzleistungen in Härtefällen (z. B. Heim- oder Internatsunterbringung).

Bei **Berechnung** des Förderanspruchs werden das Einkommen der Jugendlichen, der Ehegattin / des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin / des Lebenspartners und der Eltern in dieser Reihenfolge angerechnet (abzüglich gesetzlicher festgesetzter Freibeträge). Bei den Jugendlichen findet zudem noch eine Anrechnung des Vermögens statt; hier liegt der Freibetrag bei unter 30-Jährigen aktuell bei min. 15 000 € (§§ 11 und 26 ff. BAföG).

Für den BAföG-Antrag müssen **alle Einkommensverhältnisse offengelegt** werden. Sollten die Eltern hier nicht kooperieren, können die Jugendlichen einen **Antrag auf Vorausleistung** stellen. Dies gilt auch, wenn die Eltern ihren Unterhaltszahlungen, die laut BAföG vorgesehen sind, nicht nachkommen. Das Amt leistet dann ohne Berücksichtigung des Elternanteils voll, leitet gleichzeitig den Unterhaltsanspruch des Kindes gegen die Eltern auf sich über und macht den Unterhaltsanspruch gegen die Eltern geltend.

Einkommen und Vermögen müssen im Antrag unbedingt **wahrheitsgemäß** angegeben werden. Bei Falschangaben müssen die Auszubildenden nicht nur den Teil der Förderung zurückzahlen, den sie zu Unrecht erhalten haben, sondern bekommen auch ein Betrugsverfahren.

7. Stipendien

Auch für Schülerinnen und Schüler gibt es Stipendien, die **ideell** (z. B. durch Seminare und Weiterbildungsangebote) und/oder **finanziell** fördern. Letztere sollen vermeiden, dass ein Schulabschluss aufgrund finanzieller Schwierigkeiten nicht erreicht werden kann.

Stipendien für Schülerinnen und Schüler werden oft regional (z. B. bundeslandspezifisch) vergeben. Information und Beratung müssen daher individuell erfolgen. Unterstützung bietet hier z. B. der **Elternkompass**, der unabhängige Stipendienberatungsservice der Stiftung der Deutschen Wirtschaft (www.elternkompass.info).

8. (Halb-)Waisenrente

Als Halbwaisenrente werden die Bezüge eines Kindes bezeichnet, die gezahlt werden, wenn ein **unterhaltspflichtiger Elternteil verstorben** ist. Waisenrente bekommen diejenigen, die keine Eltern mehr haben. Anspruch auf die (Halb-)Waisenrente haben sowohl leibliche Kinder als auch Adoptivkinder, außerdem Stief- und Pflegekinder, die zur Haushaltsgemeinschaft der bzw. des Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes zählten und für deren überwiegenden Unterhalt die bzw. der Verstorbene aufgekomen ist. Die Rente kann nur dann gezahlt werden, wenn die bzw. der Verstorbene die allgemeine **Anwartschaftszeit von fünf Jahren** erfüllt (d. h. Rentenversicherungsbeiträge gezahlt hat).

Grundsätzlicher Anspruch auf (Halb-)Waisenrente besteht **bis zum 18. Geburtstag** des Kindes. Darüber hinaus kann beim Rententräger (in der Regel bei der Deutschen Rentenversicherung) eine Weiterzahlung beantragt werden, wenn sich das Kind noch in der Ausbildung (Schule, Ausbildung, Studium) befindet; der Bezug endet spätestens mit **Vollendung des 27. Lebensjahres**.

(Halb-)Waisenrente wird als Einkommen behandelt und somit auf andere Leistungen (z. B. BAföG, Bürgergeld, Wohngeld) angerechnet.

9. Leistungen nach dem zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs

Erhalten Schülerinnen und Schüler aufgrund fehlender persönlicher Voraussetzungen kein BAföG oder nicht mehr, bekommen sie auch **keine Leistungen nach dem SGB II**: In der Ausbildung stehen sie prinzipiell nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, sind also nicht erwerbsfähig (die Voraussetzung zum Bezug von Bürgergeld). Da es aber grundsätzlich eine lückenlose Ausbildungsförderung geben muss, gibt es Fälle, in denen ausnahmsweise Leistungen nach dem SGB II für die Ausbildungsförderung gewährt werden. Ist eine Ausbildung dem Grunde nach nicht über BAföG förderungsfähig – kann demnach kein BAföG beantragt werden –, dann können Leistungen nach dem SGB II in Anspruch genommen werden.

Auszubildende, die keinen Anspruch auf Bürgergeld haben, können ggf. Leistungen nach § 27 SGB II beantragen. Vorgesehen sind hiernach Leistungen für **Mehrbedarf** (z. B. bei Schwangerschaft oder für Alleinerziehende), sofern dies nicht durch Einkommen abgedeckt ist, und Leistungen zur Vermeidung von Härten.

Nur in seltenen Fällen besteht Anspruch auf **Wohngeld**.

Weitere Informationen finden sich z. B. hier:

www.familienportal.de

www.kindergeld.org

www.bafoeg.de

Schriftliche Informationen zum careleaverspezifischen Video „Einkommensmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler“

Benjamin Raabe, Severine Thomas: Handreichung Leaving Care. Rechte im Übergang aus stationären Erziehungshilfen ins Erwachsenenleben, Herausgegeben von der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V., Hildesheim 2019.

Durchblick. Infos für deinen Weg aus der Jugendhilfe ins Erwachsenenleben, hg. v. der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V., Frankfurt, und dem Institut für Sozial und Organisationspädagogik, Universität Hildesheim, Hildesheim 2022.